

**Merkblatt zum Datenschutz gem. Artikel 12 der Europäischen
Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)
Datenerhebung im Rahmen des BEI NRW durch Leistungserbringer**

I Ihre Rechte als betroffene Person

1 Auskunft

Jede betroffene Person hat nach Art.15 EU-DSGVO in Verbindung mit § 83 SGB X jederzeit unentgeltlich das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten.

2 Löschung

Jede betroffene Person kann nach Art. 17 EU-DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Dabei ist zu beachten, dass gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen können, dass die Daten erst nach Ablauf einer Frist endgültig gelöscht werden dürfen.

Darüber hinaus führt der Antrag auf Datenlöschung dazu, dass die Anwendung des DV-Verfahrens PerSEH und damit die Bearbeitung des BEI_NRW nicht mehr erfolgen kann.

3 Berichtigung

Jede betroffene Person kann nach Art. 16 EU-DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

4 Einschränkung der Verarbeitung

Jede betroffene Person kann unter den Voraussetzungen nach Art. 18 EU-DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

5 Widerspruch

Jede betroffene Person kann nach Art. 21 EU-DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einlegen.

6 Beschwerde

Jede betroffene Person hat nach Art. 77 EU-DSGVO in Verbindung mit § 81 SGB X ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Für eine Beschwerde wenden Sie sich bitte an:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de

II Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenverarbeitung und Speicherung bezieht sich auf das Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen - BEI_NRW (für Erwachsene) und BEI_NRW KiJu (für Kinder und Jugendliche) und seine Anwendung im Verfahren PerSEH im Zuständigkeitsgebiets des Landschaftsverbandes Rheinland zur Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs im Rahmen des Eingliederungshilferechts Teil 2, SGB IX.

Bei Fragen hierzu, wenden Sie sich bitte an folgende Personen:

Kontaktdaten der verantwortlichen Person des Leistungserbringers

Name des Leistungserbringers: **BetreuWo e.V.**

Name der/des Verantwortlichen: **Dirk Schünemann/ Frederike Oymann**

Straße: **Treppkesweg 44**

Postleitzahl und Stadt: **47533 Kleve**

E-Mail: **info@betreuwo.de**

Tel: **02821- 711620**

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Leistungserbringers

Name Leistungserbringer: **BetreuWo e.V.**

Name der/des Datenschutzbeauftragten: **Michael Hall**

Straße: **Bensdorpstr. 14**

Postleitzahl und Stadt: **47533 Kleve**

E-Mail: **dsb-mih@hall-computer.de**

Tel: **02821-700800**

III Zwecke der Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) gewährt als Träger der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderung (für Erwachsene, Kinder, und Jugendliche) Leistungen der Eingliederungshilfe. Zweck der Eingliederungshilfe ist es, Menschen mit Behinderung oder von einer Behinderung bedrohten Menschen (im Folgenden Leistungsberechtigte) die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen u.a. Leistungen zur sozialen Teilhabe, Teilhabe an Arbeit und Teilhabe an Bildung durch das LVR-Dezernat Soziales.

Der LVR nutzt bei der Leistungsgewährung das Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW). Die Bedarfsermittlung erfolgt in digitaler Form unter Verwendung des Verfahrens PerSEH. Bei der Verwendung des Verfahrens PerSEH werden die personenbezogenen Daten (z. B. der Name, die Adresse, Art und Umfang der Behinderung, welche individuellen Hilfen benötigt werden etc.) des Menschen mit Behinderung zur Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs und der erforderlichen Leistungen sowie zur Erstellung eines Gesamtplanes verarbeitet.

Das Verfahren PerSEH/BEI_NRW hat nach § 118 SGB IX das Ziel, unter Berücksichtigung der Wünsche des Menschen mit Behinderung den individuellen Bedarf insbesondere in Bezug auf die Behinderung, Gesundheit und Lebenssituation festzustellen. Es sollen auf dieser Grundlage alle nach dem Eingliederungshilferecht zustehenden Leistungen für den Menschen mit Behinderung bewilligt werden können.

Die Bedarfsermittlung erfolgt nur in elektronischer Form mit dem Verfahren PerSEH/BEI_NRW. Zur Bedarfsermittlung werden Bedarfsermittlungsgespräche geführt zwischen dem Menschen mit Behinderung (ggf. unter Hinzuziehung einer Vertrauensperson) und einer Fachkraft eines oder mehrerer Leistungserbringer/s oder des LVR-Fallmanagements. Die Ergebnisse werden im BEI_NRW im Verfahren PerSEH festgehalten.

Das LVR-Dezernat Soziales erbringt die Eingliederungshilfeleistung nicht selbst. Vielmehr wird die Leistung durch soziale Einrichtungen und Dienste (im Folgenden Leistungserbringer) erbracht. Sie haben durch Ihr schriftliches Einverständnis nach Vorlage und Erläuterung der entsprechenden Einwilligungserklärung zugestimmt, dass der Leistungserbringer (Angaben unter Kontaktdaten des Verantwortlichen) die bei ihm über Sie gespeicherten Daten und weitere, bei anderen Leistungserbringer über Sie gespeicherte Daten nutzt und im Verfahren PerSEH zusammenführt und speichert, soweit diese Daten für die vollständige Erstellung Ihres BEI_NRW benötigt werden. Um den individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung und einen passenden Leistungserbringer feststellen zu können, benötigt der Leistungserbringer (Angaben unter

Kontaktdaten des Verantwortlichen) die unter 2. aufgeführten Daten und Auskünfte vom Menschen mit Behinderung.

Werden durch den Menschen mit Behinderung keine, unvollständige oder falsche Auskünfte gegeben, muss damit gerechnet werden, dass das LVR-Dezernat Soziales, die dem Menschen mit Behinderung zustehenden Leistungen nicht bewilligen kann und darf.

1. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten des Menschen mit Behinderung werden im Rahmen des Verfahrens PerSEH/BEI_NRW gemäß der durch ihn/sie hierzu erteilten Einwilligung auf Grundlage von §§ 67b Abs. 1, 69 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt., 118 SGB IX i.V.m. Art. 6 Abs. 1 a) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 a) EU-DSGVO verarbeitet.

Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Einwilligungsformular, das der Mensch mit Behinderung ausgehändigt bekommt. Der Inhalt sowie die technischen und rechtlichen Hintergründe des Verfahren PerSEH/BEI_NRW werden dem Menschen mit Behinderung erläutert. Die Information und Kenntnisnahme wird vom Menschen mit Behinderung per Unterschrift bestätigt.

2. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Es werden folgende personenbezogene Daten des Menschen mit Behinderung im Verfahren PerSEH/BEI_NRW verarbeitet:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Familienstand, Erwerbstätigkeit, gesetzliche Vertretung, Gesundheitsdaten, Art der Behinderung, Lebensverhältnisse, Familienangaben.

3. Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten des Menschen mit Behinderung werden durch den Leistungserbringer (Angaben unter Kontaktdaten des Verantwortlichen) nicht an Dritte weitergegeben. Eine Ausnahme entsteht, wenn in begründeten Einzelfällen gesetzliche oder gerichtlich angeordnete Übermittlungspflichten bestehen.

Eine autorisierte Fachkraft des Leistungserbringers erhebt die Daten selbst oder erhält Daten zum Menschen mit Behinderung mit dessen Einverständnis durch einen weiteren Leistungserbringer im kooperativen Modell der Bedarfserhebung. Dies geschieht insoweit die Daten für die Bedarfsermittlung benötigt werden.

Auf der Grundlage der Daten wird überprüft, ob der Mensch mit Behinderung einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat, welcher Art diese Leistungen sein müssen und in welchem Umfang sie benötigt werden.

Der Mensch mit Behinderung wird im Vorfeld der Datenerhebung darüber informiert, welche Daten benötigt werden und wie diese verarbeitet werden.

Die Daten des Menschen mit Behinderung werden durch die mit einer Anwendungsberechtigung versehene Fachkraft im BEI_NRW eingetragen und nach Abschluss dem LVR zur Verfügung gestellt. Der Leistungserbringer (Angaben unter Kontaktdaten des Verantwortlichen) stellt dabei sicher, dass seine technische Ausstattung den Anforderungen entspricht und vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen geschützt ist.

Beim Leistungserbringer erhalten nur die Personen Zugriff auf die Daten des Menschen mit Behinderung, die für die Antragsbearbeitung, Leistungserbringung und den Betrieb der technischen zuständig und erforderlich sind. Der Leistungserbringer (Angaben unter Kontaktdaten des Verantwortlichen) ist insoweit für die Einhaltung des Datenschutzes als Verantwortlicher im Sinn der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zuständig. Tatsächliche, technische und rechtliche Fragen zu den Hintergründen der Datenverarbeitung sind daher mit der / dem Verantwortlichen sowie der / dem Datenschutzbeauftragten des Leistungserbringers (Angaben unter Kontaktdaten des Verantwortlichen) zu klären. Ab der Überleitung des BEI_NRW in PerSEH an den Landschaftsverband Rheinland (LVR) trägt der LVR die Verantwortung für den Datenschutz.

Nach erfolgter Eingabe durch die Fachkräfte des Leistungserbringers werden die Daten des Menschen mit Behinderung auf den Servern des LVR verarbeitet. Diese sind entsprechend den aktuellen technischen und rechtlichen Anforderungen gegen unbefugte Zugriffe und Manipulationen geschützt.

4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten des Menschen mit Behinderung, die für die Bedarfsermittlung erhoben werden, müssen aufgrund der rechtlichen Aufbewahrungspflichten als zahlungsbegründende Unterlagen zehn Jahre beim LVR-Dezernat Soziales gespeichert werden. Danach werden sie gelöscht.

5. Betroffenenrechte

Nach der EU-DSGVO stehen dem Menschen mit Behinderung folgende Rechte zu:

Wenn personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, so hat der Mensch mit Behinderung das Recht Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO / § 83 SGB X). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat der Mensch mit Behinderung ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann der Mensch mit Behinderung die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO/ § 84 SGB X).

Wenn der Mensch mit Behinderung in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht dem Menschen mit Behinderung gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 EU-DSGVO).

Sollte der Mensch mit Behinderung von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Landschaftsverband Rheinland, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.